

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Liefer-, Bestell-, Werkleistungs-, Instandhaltung und Reparaturbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge zwischen Freitag Tischlerarbeiten, vertreten durch Herrn Guido Freitag, Wiesendamm 15 - 17, 13597 Berlin, Telefon (030) 23922754, Fax (030) 23922735, Mail: info@freitag-tischlerarbeiten.de (im Folgenden: Freitag Tischlerarbeiten) und ihren Auftraggebern (Verbraucher und Unternehmer), es sei denn, das abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind.

Ergänzend gilt bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage die die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

B. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehren wir Sie hierüber gesondert.

C. Allgemeine Liefer-, Bestell-, Montage- und Reparaturbedingungen

1. Vertragsschluss

1.1 Bestellungen des Auftraggebers bei Freitag Tischlerarbeiten, stellen lediglich ein Angebot an Freitag Tischlerarbeiten zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrages durch Freitag Tischlerarbeiten.

1.2 Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtangaben etc. von Freitag Tischlerarbeiten gegenüber Auftraggebern sind grundsätzlich bis zum Vertragsschluss freibleibend. Muster, Maße und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zum Vertragsschluss unverbindliche Rahmenangaben.

1.3 Bestellungen des Auftraggebers bei Freitag Tischlerarbeiten sowie Angebote, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter sind erst mit schriftlichen Bestätigung oder mit Durchführung der Leistung oder mit Lieferung der Ware bindend. Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

1.4 Weicht die Bestätigung vom Auftrag bzw. von der Vereinbarung ab, muss die Abweichung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Zugang, schriftlich vom Auftraggeber beanstandet werden; andernfalls gilt die Abweichung als genehmigt.

1.5 Proben und Muster, welche von der Freitag Tischlerarbeiten zur Verfügung gestellt werden, gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farben und bleiben Eigentum von Freitag Tischlerarbeiten. Eine Bezugnahme auf Muster/DIN-Normen etc. beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

1.6 Der Auftragnehmer (Freitag Tischlerarbeiten) geht davon aus, dass etwaige Vorgaben des Auftraggebers zutreffend sind und ist nicht verpflichtet, etwaige Angaben, insbesondere wenn diese durch vom Auftraggeber beauftragtes Fachpersonal oder vom Auftraggeber als Unternehmer erfolgen, zu überprüfen.

1.7 Freitag Tischlerarbeiten haftet nur für durch Freitag Tischlerarbeiten veröffentlichte Produktionsaussagen / Werbemaßnahmen. Geringfügige Abweichungen von der Beschreibung im Angebot berühren die Erfüllung des Vertrages nicht, sofern die Abweichung für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere für Abweichungen in Modellen, Maßen, Farben sowie für den Fall von Änderungen und Verbesserungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion; dies insbesondere bei Nachbestellungen. Im Übrigen sind Abweichungen zumutbar, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (etwa bei Massivhölzern, Furnieren) liegen und üblich sind.

2. Kosten

2.1 Kostenvoranschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten und stellen eine unverbindliche Schätzung der voraussichtlichen Kosten dar.. Freitag Tischlerarbeiten behält sich ausdrücklich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen vor. Eine Nutzung, Vervielfältigung oder sonstige Zugänglichmachung dritten Personen gegenüber ist ohne Zustimmung der Freitag Tischlerarbeiten nicht zulässig.

2.2 Ergibt sich während der Ausführung, dass die zu erwartenden Kosten die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, wird Freitag Tischlerarbeiten den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die erst bei Gelegenheit der Ausführung festgestellt werden und die bislang nicht vom Leistungssoll umfasst waren.

2.3 Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner nach tatsächlichem Aufwand berechnet, soweit die Ausführung nicht beauftragt wird. Dies gilt nur für besonders umfangreichen – das übliche Maß überschreitenden – Aufwand bei der Erstellung des Kostenvoranschlags.

2.4 Der Vertragsgegenstand wird nach einem nicht durch die Freitag Tischlerarbeiten zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

3. Lieferung

3.1 Freitag Tischlerarbeiten liefert ab Lager an die vom Auftraggeber angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden auf den Auftraggeber über.

3.2 Lieferfristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.

3.3 Bei Eintritt von unvorhergesehen, außerhalb Einwirkungsbereichs der Freitag Tischlerarbeiten liegenden Leistungshindernissen (wie z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, gleichgültig ob diese bei uns oder unseren Vor- oder Zulieferanten eintreten) verlängert sich die Lieferzeit im angemessenen Umfang um die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse. Freitag Bausanierung ist berechtigt, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben, sofern die Leistung endgültig unmöglich ist.

3.4 Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, oder bei Überschreitung des festgelegten Kreditlimits des Auftraggebers ist Freitag Tischlerarbeiten zu weiteren Lieferungen aus etwaigen laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

3.5 Bei Nachbestellungen wird keine Gewähr dafür übernommen, dass Oberflächen, Holzstruktur und andere optische Ansichten vollständig mit dem Hauptauftrag übereinstimmen.

4. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Auftraggeber

4.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

4.2 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Auftraggeber die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Auftraggeber in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

5. Mitwirkungspflichten

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Freitag Tischlerarbeiten berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

5.5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass zur vertraglich vorgesehenen Leistungszeit Baufreiheit für Mitarbeiter von Freitag Tischlerarbeiten besteht. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter von Freitag Tischlerarbeiten vor Behinderung und Störung durch andere Unternehmen und Dritte geschützt sind. Der Auftraggeber hat unverzüglich zu informieren, wenn die Baufreiheit zur vertraglich vorgesehenen Zeit nicht vollständig garantiert werden kann. Fällt das Hindernis weg oder lässt sich der Termin der Wiedererlangung der Baufreiheit vorhersehen, so hat uns der Auftraggeber darüber unverzüglich zu unterrichten.

5.6 Für die Aufnahme oder Wiederaufnahme der Leistung durch Freitag Tischlerarbeiten hat der Auftraggeber eine ausreichende Frist zu gewähren. Dabei hat er insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit Freitag Tischlerarbeiten Verpflichtungen aus anderweitigen Vertragsverhältnissen zu erfüllen hat.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten.

6.2 Die Fahrtkostenpauschale von Freitag Bausanierung umfasst die Benzinkosten, Parkgebühren sowie die Einrichtung des Montagewagens, jedoch nicht die Fahrt von und zur Baustelle des Auftraggebers. Diese wird je Hin- und Rückfahrt auf Stundenlohnbasis eines Gesellen nach tatsächlicher anhand von Arbeitszetteln nachgewiesener Fahrzeit abgerechnet.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist bei Zahlung innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 2% Skonto, im Übrigen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

6.4 Freitag Tischlerarbeiten ist zu Abschlagsrechnungen für erbrachte Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt. Diese sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen. Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer komplett erbracht, so ist die Vergütung nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

6.5 Den Rechnungen sind jeweils Nachweise (Aufmaße/Arbeits-/Stundenlohnzettel) über die erbrachte Leistung beigelegt, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein Pauschalpreis vereinbart. Diese hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der Zahlungsfrist die Abrechnung unter Angabe von Gründen schriftlich rügt, darf er offene Forderungen aus der Rechnung bis zum Nachweis, welcher Teil der Rechnung ungerechtfertigt ist, nicht einbehalten.

6.6 Im Falle eines ungerechtfertigten Zahlungsverzugs des Auftraggebers steht der Freitag Tischlerarbeiten ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Zahlung zu, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

6.7 Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit rechtskräftigen oder von Freitag Tischlerarbeiten unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

6.8 Zahlungen an Mitarbeiter der Freitag Tischlerarbeiten sind nur dann wirksam, wenn diese eine Vollmacht zur Entgegennahme nachgewiesen haben.

6.9 Zahlungsverzüge treten bei Fälligkeit der Forderung 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung bei Abschlagsrechnungen ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

6.10 Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

6.11 Verlangte Mehrarbeiten seitens des Auftraggebers, sowie Überstunden, Nachtstunden und betriebliche Mehrkosten sind nach Stundensatz separat zu bezahlen. Verrechnung der Mehrarbeiten obliegt ausschließlich Freitag Tischlerarbeiten.

7.Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Freitag Tischlerarbeiten (nachfolgend: Vorbehaltsware).

Ist der Auftraggeber Unternehmer (Unternehmerkunde), gilt ergänzend folgendes:

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Freitag Tischlerarbeiten bis zur Erfüllung sämtlicher Freitag Tischlerarbeiten gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
- Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an Freitag Tischlerarbeiten erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.

- Der Unternehmerkunde darf ohne Zustimmung von Freitag Tischlerarbeiten, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse von Freitag Tischlerarbeiten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde die Freitag Tischlerarbeiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an Freitag Tischlerarbeiten ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, die Freitag Tischlerarbeiten abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- Auf Verlangen von Freitag Tischlerarbeiten hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und Freitag Tischlerarbeiten die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Freitag Tischlerarbeiten wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

8. Beendigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

9. Gewährleistung

9.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

9.2 Der Auftraggeber hat einen Mangel der Reparatur oder Montage Freitag Tischlerarbeiten unverzüglich mitzuteilen. Hat der Auftraggeber ohne Gewährung oder vor Ablauf einer angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung durch Freitag Tischlerarbeiten Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von Freitag Tischlerarbeiten für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

9.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer entscheidet die Freitag Tischlerarbeiten über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.

9.4 Mängelansprüche des Auftraggebers, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

10. Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für eine Haftung der Freitag Tischlerarbeiten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen sowie eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Freitag Tischlerarbeiten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen sowie für eine Haftung der Freitag Tischlerarbeiten nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz).

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der Sitz der Freitag Tischlerarbeiten.

11.2 Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Datenschutz

12.1 Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden werden elektronisch erfasst und intern gespeichert, § 33 BDSG. Alle Personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen AGB hiervon unberührt.